

Satzung

der Stadt Osterwieck über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Stellplätze

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) in Verbindung mit § 53 Abs. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen-Anhalt vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat Osterwieck in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Osterwieck.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Als Geldbetrag den der oder die zur Herstellung Verpflichtete gemäß § 53 Abs. 7 BauO LSA an die Stadt Osterwieck zu zahlen hat, wird ein Betrag von 2000,00 EUR je Stellplatz festgesetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze vom 17.03.1992 außer Kraft.

Osterwieck, d. 23.05.2002

gez. i. V. Werner
Simons
Bürgermeister